



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Änderung des Nachweisgesetzes (NachwG) sowie des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

hier: Anpassung der Niederschrift nach dem NachwG sowie der Muster für die Ausbildungs- und Studienverträge nach dem BBiG

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. August 1995 – DII4 – 220 085/16

D5-31001/29#1

Berlin, 25. Juli 2022

Seite 1 von 2

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts, das am 1. August 2022 in Kraft tritt, werden unter anderem das Nachweisgesetz (NachwG) und das Berufsbildungsgesetz (BBiG) angepasst.

Dies wurde zum Anlass genommen, das Muster der Niederschrift zum Nachweisgesetz und die Muster für die Ausbildungs- und Studienverträge nach dem Berufsbildungsgesetz zu überarbeiten. Die Neufassungen sind wie gewohnt auf der Homepage des BMI abrufbar unter [Themen -> Öffentlicher Dienst -> Tarifbeschäftigte -> Tarifverträge und Arbeitsvertragsmuster](#)

Die jeweiligen neuen Muster für den Ausbildungsvertrag bzw. Ausbildungs- und Studienvertrag sehen zusätzlich die Anschrift der ausbildenden Einrichtung und die Angabe zur Ausbildungsstätte vor. Zudem wurden die Musterverträge geschlechtsneutral gefasst.

Allgemeine Hinweise zur Anwendung des Musters für die Niederschrift:

- Das Nachweisgesetz sieht unterschiedliche Fristen für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen vor. Wir empfehlen, die Niederschrift spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung zu übergeben. Der Erhalt der Niederschrift ist gemäß der auf dem Muster vorgesehenen Empfangsbestätigung durch die/den Beschäftigte/n zu quittieren.

- Für am 1. August 2022 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es keine Pflicht, die Niederschrift unaufgefordert auszuhändigen. Sollten Beschäftigte die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz anfordern, ist diese spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen (§ 5 NachwG).
- Kurzzeitige Arbeitsverhältnisse: Die bisherige Ausnahmeregelung für vorübergehende Aushilfen von höchstens einem Monat wurde gestrichen. Das bedeutet, dass unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Niederschrift auszuhändigen ist.
- Zudem wird ein im Nachweisgesetz bisher nicht vorhandener Ordnungswidrigkeitstatbestand bei Verstößen gegen die Nachweispflichten geschaffen. Dieser sieht bei einem erstmaligen Verstoß des Arbeitgebers gegen die Nachweispflichten eine Geldbuße von bis zu 2.000 Euro vor.
- Hingewiesen wird zudem auf die Pflicht, eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge oder Dienstvereinbarungen (§ 3 NachwG).

Es ist zu beachten, dass es sich bei der beigefügten Niederschrift um ein Muster handelt, das im Einzelfall angepasst werden muss, soweit die im Nachweisgesetz aufgeführten wesentlichen Arbeitsbedingungen nicht bereits einzelvertraglich vereinbart wurden oder von dem allgemeinen Hinweis auf die anwendbaren tarifrechtlichen Regelungen erfasst sind.

Die beiliegenden Muster sind ab 1. August 2022 zu verwenden und ersetzen die alten Muster nach Anlage 8 meines Rundschreibens vom 2. April 2015 - D5-31001/29#1 (Niederschrift zum Nachweisgesetz), Anlagen 1 und 2 meines Rundschreibens vom 11. August 2017 - D5-31005/36#2 (Ausbildungsverträge BBiG) sowie die Anlagen 3 und 4 meines Rundschreibens vom 21. Juli 2020 - D5-31005/38#6 (Ausbildungs- und Studienverträge BBiG). Das Rundschreiben vom 28. August 1995 - DII4 - 220 085/16 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Alexander Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

3

**Niederschrift
nach dem Nachweisgesetz**

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) vom 20. Juli 1995 wird neben dem zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

mit Sitz in (Arbeitgeber)

und

geschlossenen Arbeitsvertrag vom

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in (Arbeitsort)

an verschiedenen Orten

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung bleiben unberührt.

2. Die Beschäftigung erfolgt als .

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, die Arbeitszeit, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden, die Dauer des Urlaubs sowie ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 10, 11 und 12 des Nachweisgesetzes).

4. Neben dem tariflich zustehenden Arbeitsentgelt wird folgender Entgeltbestandteil/werden folgende Entgeltbestandteile gewährt:

5. Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in 76240 Karlsruhe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Nachweisgesetz).
6. Das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Nachweisgesetz) richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung sowie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind insbesondere:
 - §§ 30, 34 TVöD (Kündigungsfristen)
 - § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (Schriftform)
 - § 4 Kündigungsschutzgesetz (Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage).
7. Auf das Arbeitsverhältnis finden die beim Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung Anwendung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Nachweisgesetz).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

.....
Ort, Datum

.....
(Vor- und Nachname)

Hinweise zum Ausfüllen dieser Niederschrift

(werden nicht ausgehändigt)

Zu Ziffer 1	Die Alternative „an verschiedenen Orten“ kommt in Betracht, wenn die/der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.
Zu Ziffer 2	Hier ist die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit aufzunehmen, z. B. „Beschäftigte/r im allgemeinen Verwaltungsdienst“
Zu Ziffer 4	<p>Einzusetzen sind über- bzw. außertarifliche gezahlte Entgeltbestandteile. Aufzuführen sind insbesondere folgende Zulagen gemäß Rundschreiben D5-31002/68#1 vom 23. Dezember 2019:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zulagen nach den Ziffern 5 bis 14;• ZITiS-Zulage nach Ziffer 4. <p>Nicht aufzuführen sind Zulagen, die Bestandteil des Arbeitsvertrages, einer Nebenabrede oder einer sonstigen schriftlichen Arbeitgeberzusage sind. Zulagen, die aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag gezahlt werden, sind ebenfalls nicht aufzuführen.</p> <p>Sofern keine entsprechenden Zulagen gezahlt werden, ist Ziffer 4 zu streichen.</p>

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

Anschrift:

und

(auszubildende Person)

wohnhaft in

geboren am

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name:

wohnhaft in

- vorbehaltlich - folgender

Ausbildungsvertrag
nach dem TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in

schriftlicher

elektronischer

Form zu führen.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

§ 4

Ausbildungsstätte

- (1) Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet: _____¹
- (2) Die auszubildende Person ist verpflichtet, an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, z. B. an _____.

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Es beträgt zurzeit _____

¹ Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift der ausbildenden Einrichtung abweicht, ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift der ausbildenden Einrichtung im Kopf des Ausbildungsvertrages.

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis	Ausbildungstage,
vom 1. Januar	bis	Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil -:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD - Allgemeiner Teil - unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9
Nebenabreden**

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD - Allgemeiner Teil).

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

Anschrift:

und

<Name der/des Studierenden>

wohnhaft in

geboren am

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung¹,

Name:

wohnhaft in

- vorbehaltlich - folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag
nach dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen
Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)**

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

- (1) <Name der/des Studierenden> absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, der jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dient:
- a) Im Ausbildungsteil wird <Name der/des Studierenden> in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet.

¹ Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang an durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan² zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten von <Name der/des Studierenden>. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während des Studienteils verbindlich festgelegt.

- (2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist durch <Name der/des Studierenden>.

schriftlich

elektronisch

zu führen.³

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

- (1) Für das Vertragsverhältnis insgesamt finden die Vorschriften des Tarifvertrags für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
- (2) Der Ausbildungsteil bestimmt sich zudem nach dem BBiG vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage der für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Buchst. b maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung und des anliegenden Ausbildungs- und Studienplans (vgl. § 1 Abs. 1).
- (4) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

² Als Anlage zum Ausbildungs- und Studienvertrag ist hinsichtlich der integrierten Ausbildung ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung anzugeben.

³ Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG ist anzukreuzen.

§ 3

Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt entsprechend dem ausbildungsintegrierten dualen Studium am _____ und endet am _____, sofern er nicht nach § 16 TVSöD durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder durch Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

§ 4

Ausbildungsstätte

- (1) Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet:
- (2) <Name der/des Studierenden> ist verpflichtet, an Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb von _____ (Ort der Ausbildungsstätte) teilzunehmen, für die eine Freistellung von der ausbildenden Einrichtung erfolgt ist, z. B. an _____.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden⁴. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte des Studienteils richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte in der ausbildenden Einrichtung richtet sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

- (1) <Name der/des Studierenden> erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD, das sich zusammensetzt aus:⁵

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

⁵ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVSöD maßgebende monatliche Entgelt.

im ersten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro,
im dritten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro
im vierten Ausbildungs- und Studienjahr	Euro

und einer monatlichen Studienzulage in Höhe von 150 Euro. Die Studienzulage wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgeschlossen wird, gewährt.

- (2) Mit erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält <Name der/des Studierenden> nach § 17 TVSöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält <Name der/des Studierenden> bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß § 8 Abs. 2 TVSöD in Höhe von zurzeit ⁶ Euro.
- (4) Die ausbildende Einrichtung übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.
- (5) Das monatliche Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Die vorgenannten Entgelte sind spätestens am letzten Ausbildungs-/Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von <Name der/des Studierenden> benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

- (1) <Name der/des Studierenden> erhält Erholungsurlaubs nach § 9 Abs. 1 TVSöD. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

vom	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,

⁶ Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrags nach § 8 Abs. 2 TVSöD maßgebende Studienentgelt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) TVAöD.

⁷ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVSöD maßgebliche Dauer des Erholungsurlaubs (für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums gegebenenfalls gekürzt).

vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis 31. Dezember	Urlaubstage,
vom 1. Januar	bis	Urlaubstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Probezeit, Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 TVSöD. Wird das ausbildungsintegrierte duale Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 TVSöD nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und während des Ausbildungsteils in den Fällen des § 3 Abs. 3 TVSöD gemäß § 22 Abs. 3 BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

- (1) Wird <Name der/des Studierenden> von der ausbildenden Einrichtung nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, verpflichtet sich <Name der/des Studierenden>, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindebedingung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung ergeben sich aus § 18 TVSöD. Der im Falle des § 18 TVSöD zurückzuzahlende Gesamtbetrag setzt sich aus den Bruttobeträgen der Studienzulage nach § 8 Abs. 1 TVSöD und dem Studienentgelt nach § 8 Abs. 2 TVSöD inklusive Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie den Studiengebühren nach § 8 Abs. 4 TVSöD zusammen.

§ 10

Nebenabreden⁸

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

⁸ Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

zwei Wochen zum Monatsschluss

von zum

schriftlich (§126b BGB) gekündigt werden.⁹

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVSöD).

(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung von <Name der/des Studierenden>¹⁰

(Sofern ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken.)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(Studierende/Studierender)

.....
(Vormund)¹¹

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

¹¹ Liegt die gesetzliche Vertretung bei einem Vormund oder einer/einem Pflegenden, ist die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.